

# **Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von Beteiligungen**

**an GmbH u. Co. KG und GmbH**

**aus der Sicht der Kreditgenossenschaften**

**Bernd Jacobs**

DG BANK 

## **Inhalt**

- 1. Allgemeine Einführung**
- 2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß**
- 3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften**
- 4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen**
- 5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001**
- 6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten**

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK 

# Inhalt

1. Allgemeine Einführung
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen
5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001
6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



## Die Beteiligung im Handelsrecht

### HGB § 271 Beteiligungen; Verbundene Unternehmen

(1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieses Buches.

(2) Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290) in den Konzernabschluß eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluß nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluß nach § 291 oder nach einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 295 oder § 296 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

Quelle: Handelsgesetzbuch (HGB)

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 1

# Der Bilanzausweis von Beteiligungen im Jahresabschluß der Kreditgenossenschaften

## RechKredV § 18 Beteiligungen

Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken haben Geschäftsguthaben bei Genossenschaften unter der Position "Beteiligungen" (Aktivposten Nr. 7) auszuweisen. In diesem Fall ist die Postenbezeichnung entsprechend anzupassen.

Quelle: Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV)

## Beispiel für die Anpassung der Postenbezeichnung

<b>Aktivposten Nr. 7</b>	<b>a) Beteiligungen</b>	<b>Euro 300.000,-</b>
	darunter:	
	an Kreditinstituten	Euro 50.000,-
	an Finanzdienstleistungs- instituten	Euro 50.000,-
	<b>b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften</b>	<b><u>Euro 50.000,-</u> Euro 350.000,-</b>
	darunter:	
	an Kreditinstituten	Euro 10.000,-
	an Finanzdienstleistungs- instituten	Euro 10.000,-
<b>Aktivposten Nr. 8</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>Euro 500.000,-</b>
	darunter:	
	an Kreditinstituten	Euro 50.000,-
	an Finanzdienstleistungs- instituten	Euro 50.000,-

Quelle: Eigenes Beispiel in Anlehnung an  
Formblatt 1 RechKredV

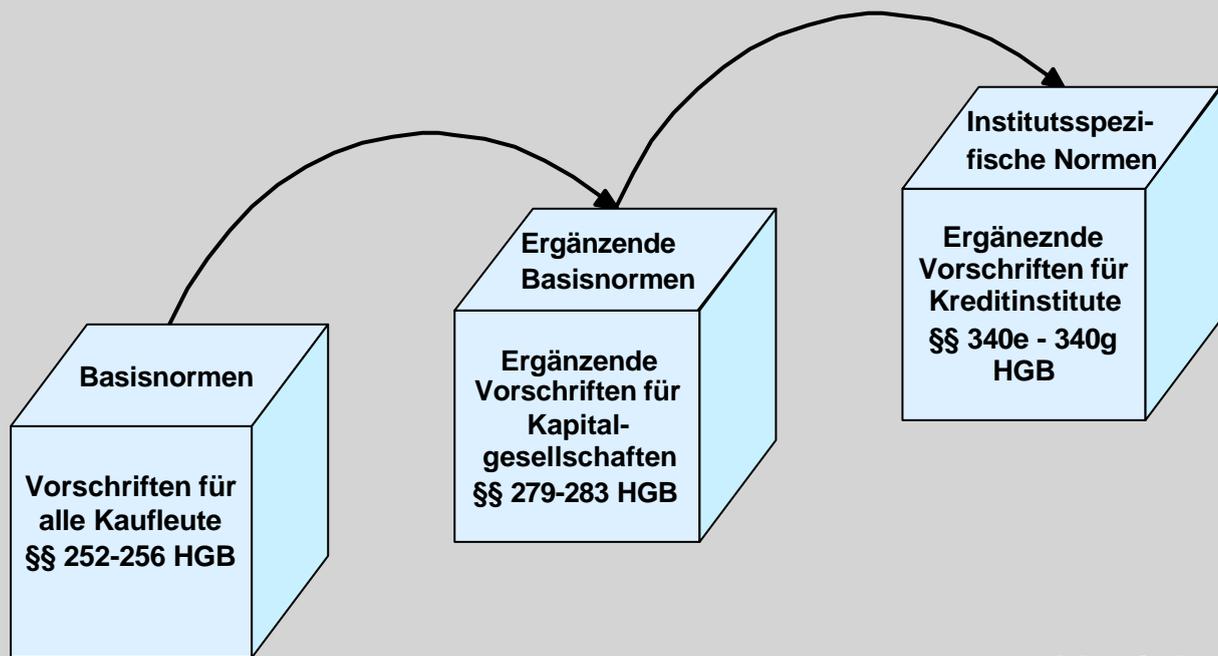
# Inhalt

1. Allgemeine Einführung
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen
5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001
6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



## Die Bewertungsvorschriften für Kreditinstitute im HGB

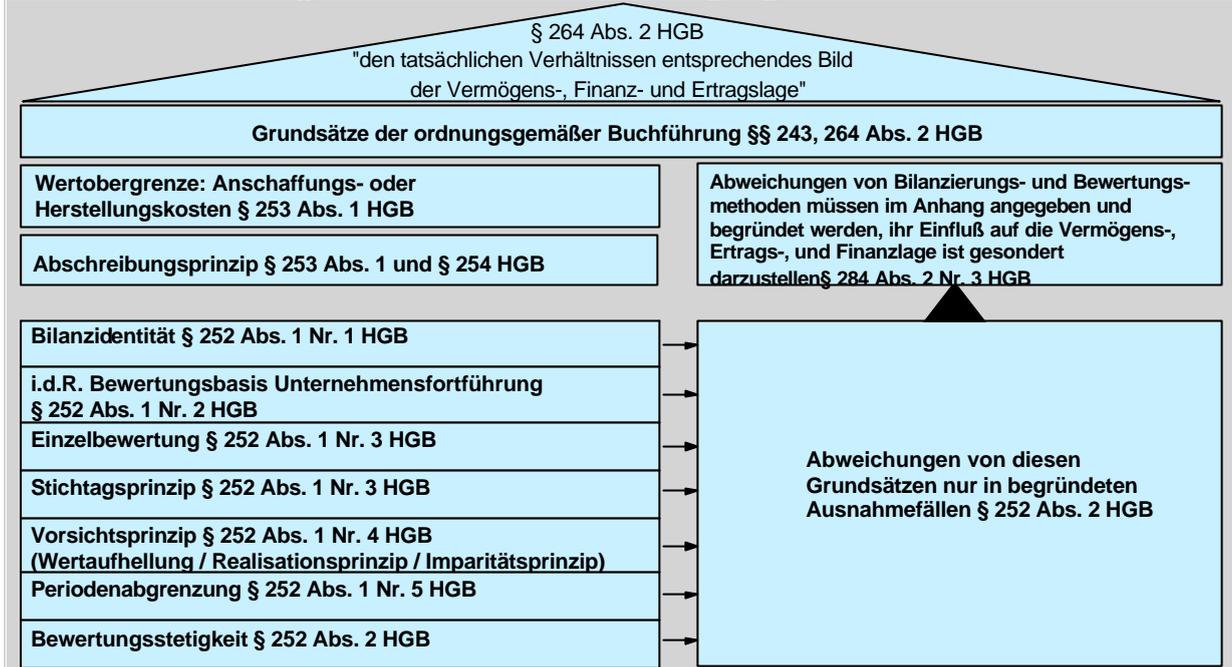


(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 5

# Allgemeine Bewertungsgrundsätze



Quelle: Schneider, Bilanzpolitik - handelsrechtlich, ADG GBF- Seminarunterlagen S. 13, 2000

# Bewertungsmaßstäbe des Handelsrechts für Vermögensgegenstände

Bewertungsmaßstab	Rechtsgrundlage im HGB
(1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ggf. vermindert um Abschreibungen	§ 253 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 256
(2) Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist	§ 253 Abs. 2 und 3
(3) Wert, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ergibt	§ 253 Abs. 3
(4) Niedriger Wert im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	§ 253 Abs. 4
(5) Niedrigerer Wert für steuerliche Zwecke	§ 254, § 279 Abs. 2
(6) Festwert	§ 240 Abs. 3 i.V.m. § 256
(7) Gewogener Durchschnittswert im Rahmen einer Gruppenbewertung	§ 240 Abs. 4 i.V.m. § 256
(8) Wert im Hinblick auf künftige Wertschwankungen	§ 253 Abs. 3

Quelle: Meyer, C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, Berlin, S. 102

## Bewertungsobergrenze Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus:

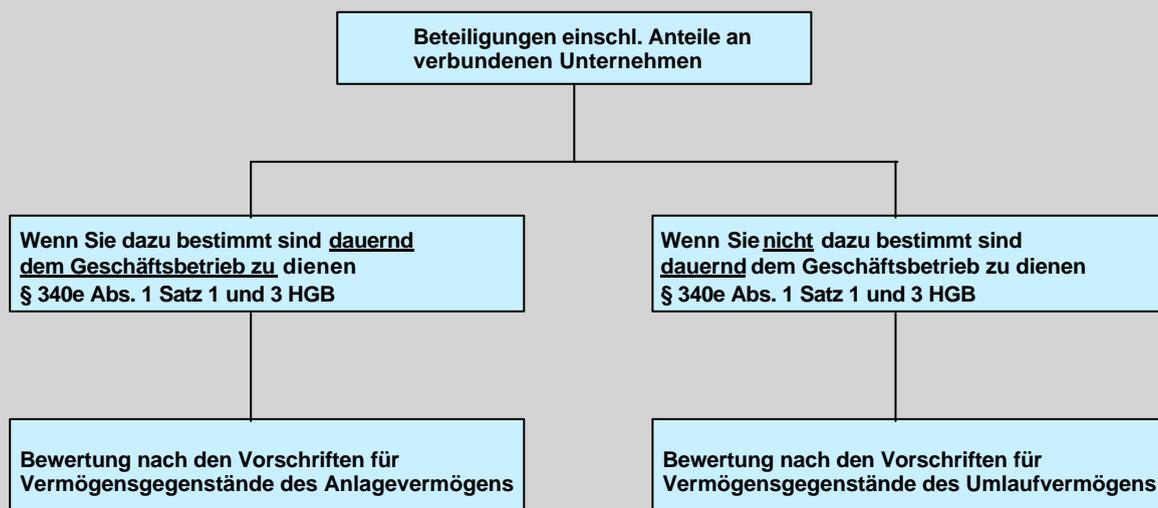
(Ermittlung nach § 255 Abs. 1 HGB bzw. R 32 a EStR)

	Anschaffungspreis	Stammeinlage bzw. Pflichteinlage bzw. Kaufpreis
+	Anschaffungsnebenkosten, sofern einzeln zurechenbar	Beurkundungs-, Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (bei Aktienurkunden), Maklerprovisionen und Grunderwerbsteuer
+	nachträgliche Anschaffungskosten	
+	Aufwendungen für die Versetzung in den Zustand der Betriebsbereitschaft	
./.	Anschaffungspreisminderungen	
=	Anschaffungskosten	

Für die Steuerbilanz wird der handelsrechtliche Wertansatz gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 6 Abs.1 EStG übernommen.

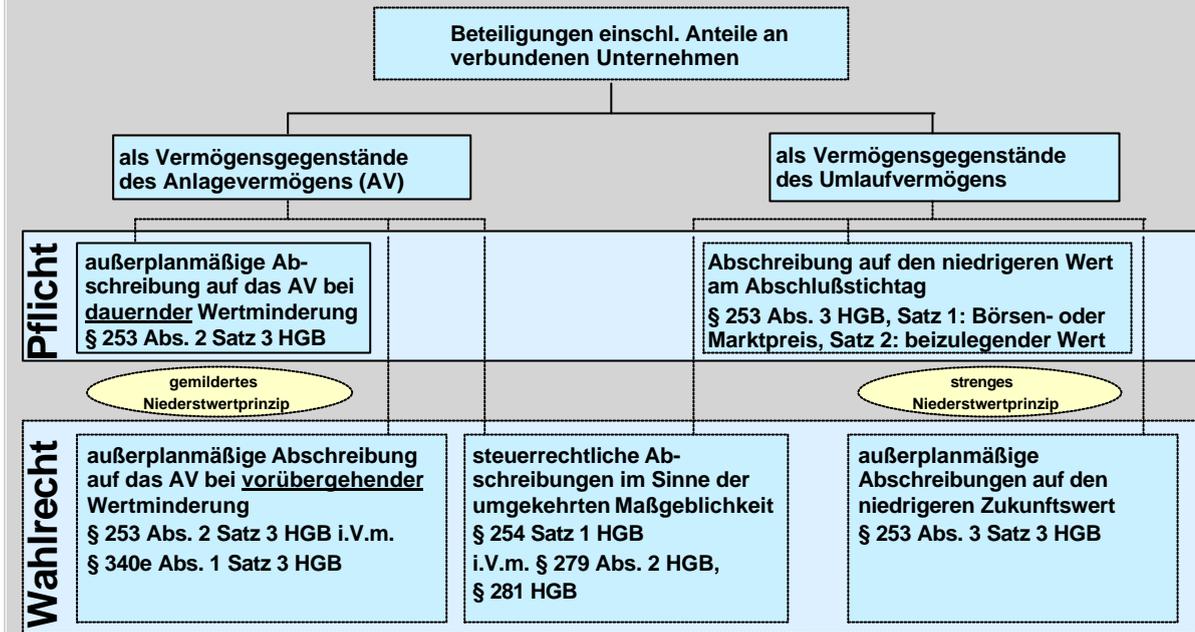
Quelle: Vgl. Meyer, C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, 12. Aufl. Berlin 1998, S. 104/105  
Vgl. Budde, W., Beck'scher Bilanzkommentar, 4. Aufl. München 1999, S. 620 ff.

## Handelsrechtliche Bewertungssystematik für Beteiligungen



Quelle: eigene Darstellung

## Handelsrechtliche Bewertungssystematik für Beteiligungen

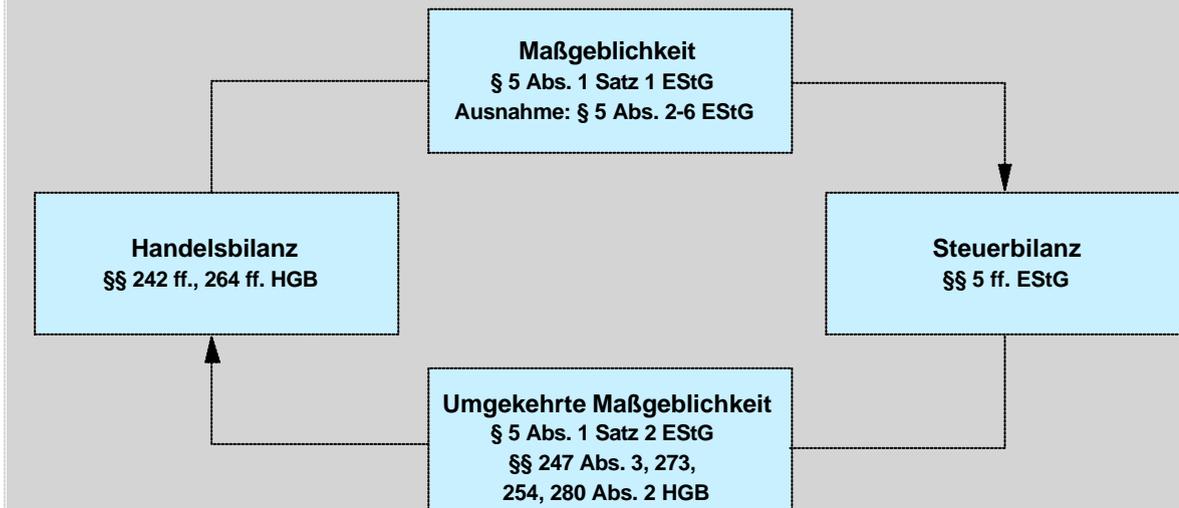


(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK

Anlage Nr. 10

## Verknüpfung von Handels- und Steuerbilanz



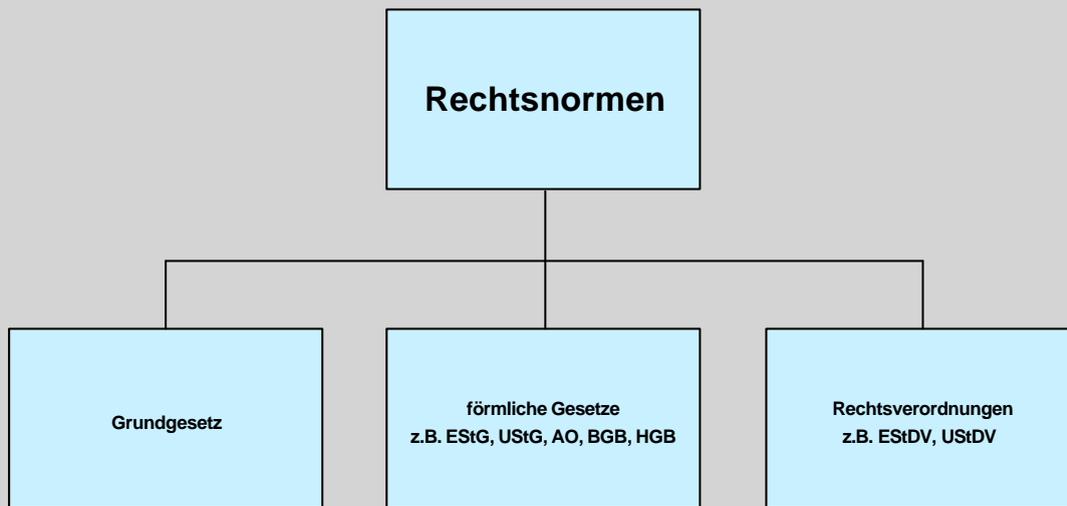
Quelle: Meyer, C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, Berlin 1998, S. 47

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK

Anlage Nr. 11

## Rechtsgrundlagen des Steuerrechts



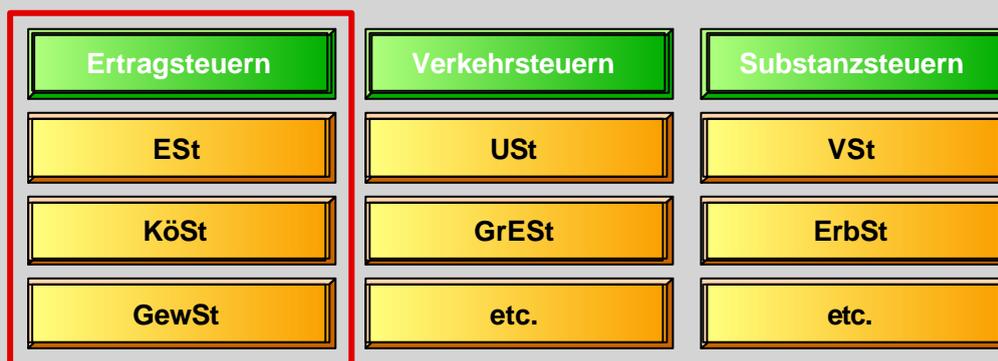
Quelle: Grundlagen der Steuerlehre, Beeck, Gabler Verlag, Seite 6

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK 

Anlage Nr. 12

## Welche Steuern sind zunächst betroffen ?



**Die Bewertungshöhe der Beteiligung hat unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Ertragsteuern.**

Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK 

Anlage Nr. 13

## Bewertungsmaßstäbe des Steuerrechts für Wirtschaftsgüter

Für Beteiligungen im nicht abnutzbaren Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen ist die steuerliche Bewertung identisch (Rechtsgrundlage ab 01.01.1999: § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Bewertungsmaßstab bis 31.12.1998	Rechtsgrundlage im EStG bis 31.12.1998
(1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Pflicht)	§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2a
(2) Teilwert (Wahlrecht)	§ 6 Abs. 1 Nr. 2

Quelle: Vgl. Meyer, C., Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht, Berlin 1998, S. 103

## Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Bewertungsmaßstab ab 01.01.1999	Rechtsgrundlage im EStG ab 01.01.1999
(1) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Pflicht)	§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2a
(2) der an deren Stelle tretende Wert (Pflicht)	§ 6 Abs. 1 Nr. 2
(3) Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung (Wahlrecht)	§ 6 Abs. 1 Nr. 2

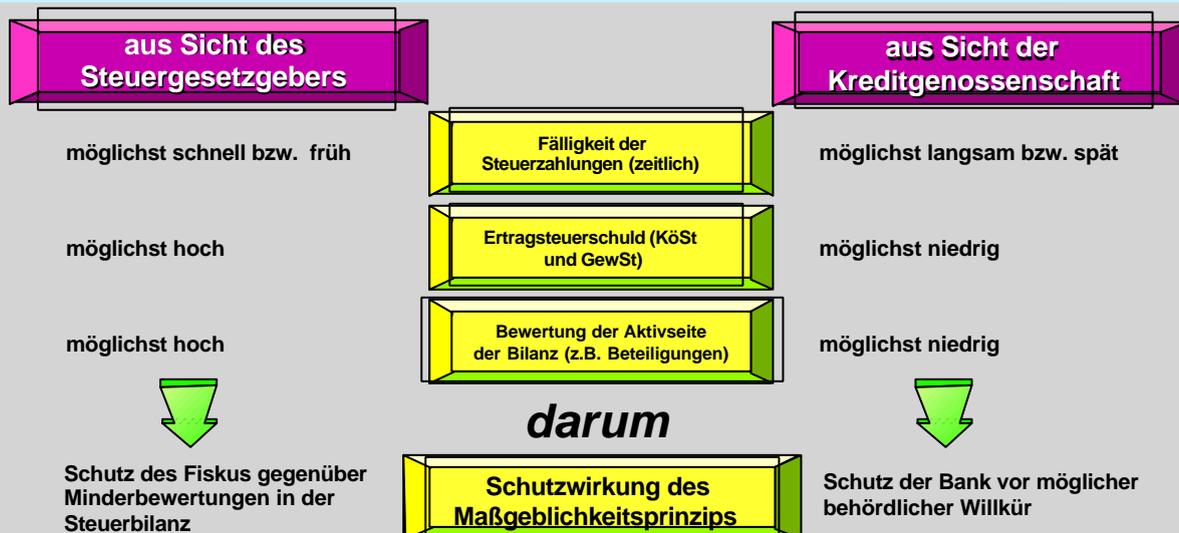
Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 14

## Ziele bei der steuerlichen Gewinnermittlung



**Ziel: Besteuerung nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit**

Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 15

## Ansatzpunkte des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

### aus Sicht des Steuergesetzgebers

möglichst schnell bzw. früh (hier z.B. durch Objektivierung der Gewinnermittlung, d.h. durch die Vermeidung der Bildung umfangreicher stiller Reserven)

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

Eliminierung von "Buchverlusten" aus der Aktivseite der Steuerbilanz

Zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung

Ertragsteuerschuld (KöSt und GewSt)

Bewertung der Aktivseite der Bilanz (z.B. Beteiligungen)

### aus Sicht der Kreditgenossenschaft

möglichst langsam bzw. spät (hier z.B. durch Bildung eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil nach § 52 Abs. 16 EStG)

bilanzielle Konsequenzen und daraus folgend steuerliche Auswirkungen möglichst gering halten

durch den Nachweis einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert weiterhin möglich

- Ziele:**
- a) Rückkehr zu den Grundsätzen Bilanzklarheit und -wahrheit
  - b) Informationswirkung der Handelsbilanz wird verbessert
  - c) Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird gestärkt
  - d) Maßgröße für die steuerliche Leistungsfähigkeit ist dabei die Entwicklung des betrieblichen Reinvermögens

Quelle: eigene Darstellung

## Inhalt

1. Allgemeine Einführung
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen
5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001
6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten

# Merkmale einer Personengesellschaft

## 1. Merkmale einer Personengesellschaft

Für die Personengesellschaften ist charakteristisch, daß sie wesentlich auf die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter zugeschnitten sind. Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Die Personengesellschaften weisen - ausgenommen die Stille Gesellschaft - im wesentlichen folgende Gemeinsamkeiten auf:

### 1.1 Haftung

Ihre Gesellschafter haften persönlich für die Gesellschaftsschulden, teilweise sogar unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen. Bei unbeschränkter Haftung - wie z. B. bei den Gesellschaftern einer OHG oder bei dem persönlich haftenden Gesellschafter einer KG - können sich die Gesellschaftsgläubiger auch an das Privatvermögen der Gesellschafter halten.

### 1.2 Mitarbeit

Großenteils arbeiten die Gesellschafter in dem von der Gesellschaft betriebenen Unternehmen mit. Geschäftsführung und Vertretung obliegen i. d. R. den Gesellschaftern selbst (Selbstorganschaft).

### 1.3 Gesamthandsvermögen

Das von einer Personengesellschaft gebildete Vermögen steht den Gesellschaftern zur gesamten Hand zu (§ 719 BGB); das bedeutet, daß die Gesellschafter an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden einzelnen Gegenständen keinen verfügbaren Anteil haben, sondern nur einen Anteil am Gesamtvermögen. Verfügungen über die einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände können nur gemeinsam - zur gesamten Hand - getroffen werden (§ 718 BGB, § 719 BGB; § 105 Abs. 3 HGB und § 161 Abs. 2 HGB). So kann das zum Gesellschaftsvermögen einer OHG gehörende Grundstück von den Gesellschaftern nur gemeinsam - oder von einem für die Gesamtheit der Gesellschafter vertretungsberechtigten Gesellschafter - veräußert werden.

Quelle: CD-ROM Haufe Steuer Office 1999

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 17a

# Merkmale einer Personengesellschaft

## 1.4 Übertragung und Vererbung

Da eine Personengesellschaft auf die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter zugeschnitten ist, kann die Mitgliedschaft in einer solchen Gesellschaft ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter grundsätzlich nicht übertragen oder vererbt werden. Tod oder Kündigung eines Gesellschafter haben bei einer GbR die Auflösung der Gesellschaft zur Folge (§ 723 BGB, § 727 BGB). Bei den Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) ist der Grundsatz "Auflösung der Gesellschaft bei Austritt oder Tod eines Gesellschafter" inzwischen allerdings im Interesse der Erhaltung der Unternehmen aufgegeben worden [1] .

[1] Vgl. die Neuregelung des - am 1.7.1998 in Kraft getretenen - Handelsrechtsreformgesetzes v. 22.6.1998, BGBl 1998 I S. 1474; hiernach haben Tod oder Kündigung eines Gesellschafter das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafter zur Folge, nicht jedoch wie nach altem Recht die Auflösung der Gesellschaft.

Quelle: CD-ROM Haufe Steuer Office 1999

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

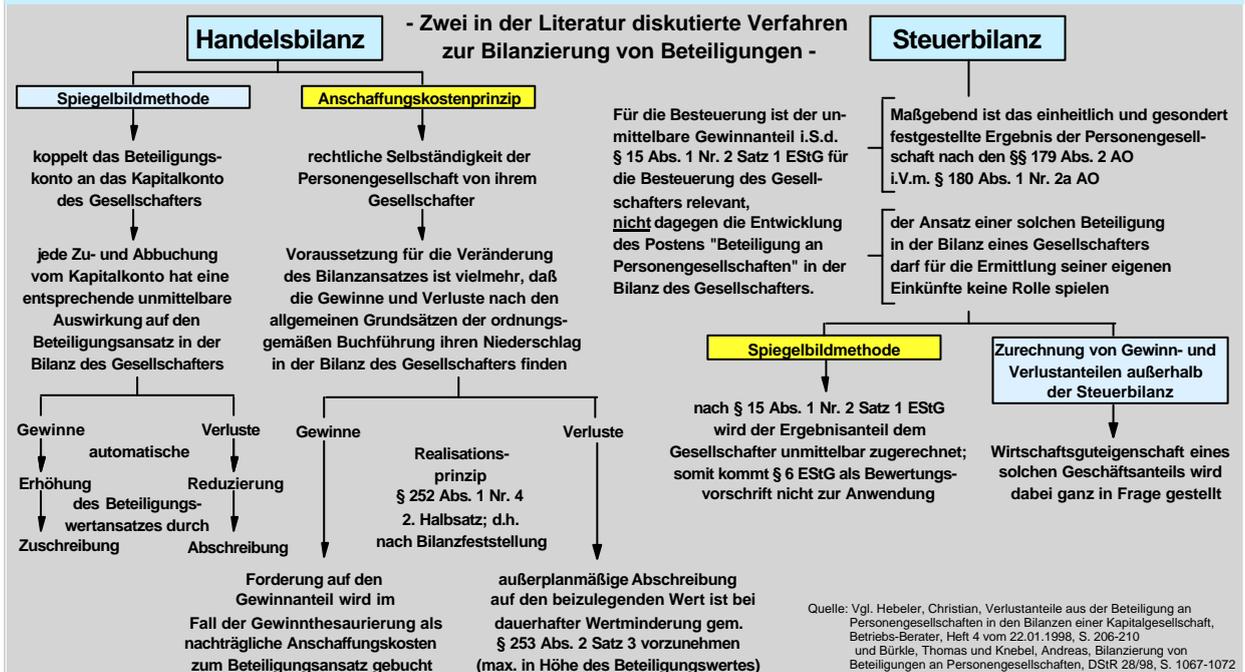


Anlage Nr. 17b

# Rechtsformen der Personengesellschaft

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- GmbH & Co. KG
- Partnerschaftsgesellschaft
- Stille Gesellschaft

## Die Beteiligung an Personengesellschaften in der Bilanz der Kapitalgesellschaft



## Kapitalanteil der Kreditgenossenschaft als bewegliches Kapitalkonto

<b>Kapitalkonto I : Festkapitalkonto</b>	+ Pflichteinlage	}	<b>Beteiligungskonto</b> (Kapital i.S.d. § 15a Abs. 1 Nr. 1 EStG: setzt sich aus dem Kapitalkonto der Bank eG in der Steuerbilanz der GmbH & Co. KG und dem Mehr- oder Minderkapital aus einer etwaigen positiven oder negativen Ergänzungsbilanz der Bank eG zusammen)
<b>Kapitalkonto II : variables Kapitalkonto</b>	+ noch ausstehende Einlagen + satzungsgemäße und vertragliche Rücklagen (Kapitalrücklagen) + nicht entnehmfähige Gewinnanteile (Gewinnrücklagen) ./. Verlustanteile		
<b>Kapitalkonto III : variables Kapitalkonto</b>	+ entnehmfähige Gewinnanteile ./. sonstige Entnahmen +/- Darlehenskonto + Zinsen + Tätigkeitsvergütungen		
<b>= +/- Stand des Kapitalanteils</b>			<b>Forderungskonto</b> (Sonderbetriebsvermögen)

Quelle: Vgl. Zimmermann, R., Die Personengesellschaft im Steuerrecht, 7. Aufl. 2000, S. 203-204 u. S. 545 ff.  
Vgl. BSIBI 1997, BMF Schreiben IV B2-S2241a-51/93 II

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 21

## Ermittlung der gewerblichen Einkünfte der Bank

Auf Basis des Steuerbilanzergebnisses der GmbH & Co. KG werden über folgende Gewinnermittlungstufen hinweg die gewerblichen Einkünfte der Bank (als Mitunternehmer) errechnet.

<b>Gewinnermittlung Stufe 1</b>	Gesamthandsvermögen (korrigiert um steuerliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften) am Ende des Wirtschaftsjahres ./. Gesamthandsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres + Entnahmen ./. Einlagen + nicht abzehbare Aufwendungen ./. steuerfreie Erträge _____ = Ergebnis der Gesamthand
<b>Gewinnermittlung Stufe 2</b>	Ergänzungsbilanzvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres ./. Ergänzungsbilanzvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres _____ = Ergebnis der Ergänzungsbilanz + Sonderbilanzvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres ./. Sonderbilanzvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres + Entnahmen ./. Einlagen + nicht abzehbare Aufwendungen ./. steuerfreie Erträge + Tätigkeitsvergütungen _____ = Sonderergebnis der Bank eG (als Mitunternehmer)
	Anteil am Ergebnis der Gesamthand (entsprechend Gewinnverteilungsschlüssel) + Sonderergebnis des Mitunternehmers _____ = <b>Gewerbliche Einkünfte der Genossenschaftsbank (als Mitunternehmer)</b>

Quelle: Vgl. Kufsmaul, H., ADG Vortragsskript "Bankbetriebliche Steuerlehre", 1999, S. 37

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 22

## Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Ziel ist die Neutralisierung der HB-Beteiligungsposition in der Steuerbilanz, weil diese den steuerlichen Vorschriften nicht entspricht

- ERGEBNIS HANDELSBILANZ
- +/- bilanzsteuerliche Korrekturen zur Anpassung an steuerliche Vorschriften (§ 60 Abs. 2 EStDV)  
z.B. Korrekturen wegen Beteiligung an Personengesellschaften (u.a. DG BANK-TURM)
- =====
- = ERGEBNIS STEUERBILANZ
- +/- einkommensteuerliche Korrekturen  
z.B. + Gewinnanteile aus einer Beteiligung an Personengesellschaften (u.a. DG BANK-TURM)  
oder - Verlustanteile aus einer Beteiligung an Personengesellschaften (u.a. DG BANK-TURM)
- =====
- = gewerbliches Ergebnis (=Schnittstelle zur Gewerbesteuer)
- Gewinnanteile persönlich haftender Gesellschafter z.B. einer KGaA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 KöStG)
- + nichtabziehbare Aufwendungen (§ 10 KöStG)
- + verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3, § 8a KöStG)
- verdeckte Einlagen
- Ergebnisse aus ausländischen Beteiligungen (§ 8b KöStG)
- abziehbare Spenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KöStG)
- =====
- = Einkommen vor Verlustabzug
- Verlustabzug (§8 Abs. 4 KöStG i.V.m. § 10d EStG)
- =====
- = zu versteuerndes Einkommen
- =====

Quelle: Vgl. Grefe, C. Unternehmenssteuern, 4.Aufl. Ludwigshafen 1999, S. 296  
Vgl. Steuerberechnungsbogen, DG VERLAG, 596 010, Stand: 10.99, S. 2

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 23

## Ermittlung der Gewerbesteuer bei der Kreditgenossenschaft

Ziel ist die Neutralisierung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bzw. Doppelerfassung, da die Personengesellschaft selbst der GewSt unterliegt

- Vorläufiger Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
- + Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)  
z.B. gemäß § 8 Nr. 8 GewStG: Verlustanteile an Personengesellschaften (u.a. DG BANK-TURM)
- Kürzungen (§ 9 GewStG)  
z.B. gemäß § 9 Nr. 2 GewStG: Gewinnanteile an Personengesellschaften (u.a. DG BANK-TURM)
- =====
- = Gewerbeertrag vor Verlustabzug
- Verlustabzug (§ 10a GewStG)
- =====
- = Gewerbeertrag
- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)
- =====
- = gekürzter Gewerbeertrag
- x Steuermaßzahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)
- =====
- = Steuermaßbetrag
- x Hebesatz (§ 16 GewStG)
- =====
- = Gewerbesteuer
- =====

Quelle: Vgl. Grefe, C. Unternehmenssteuern, 4.Aufl. Ludwigshafen 1999, S. 296  
Vgl. Steuerberechnungsbogen, DG VERLAG, 596 010, Stand: 10.99, S. 2

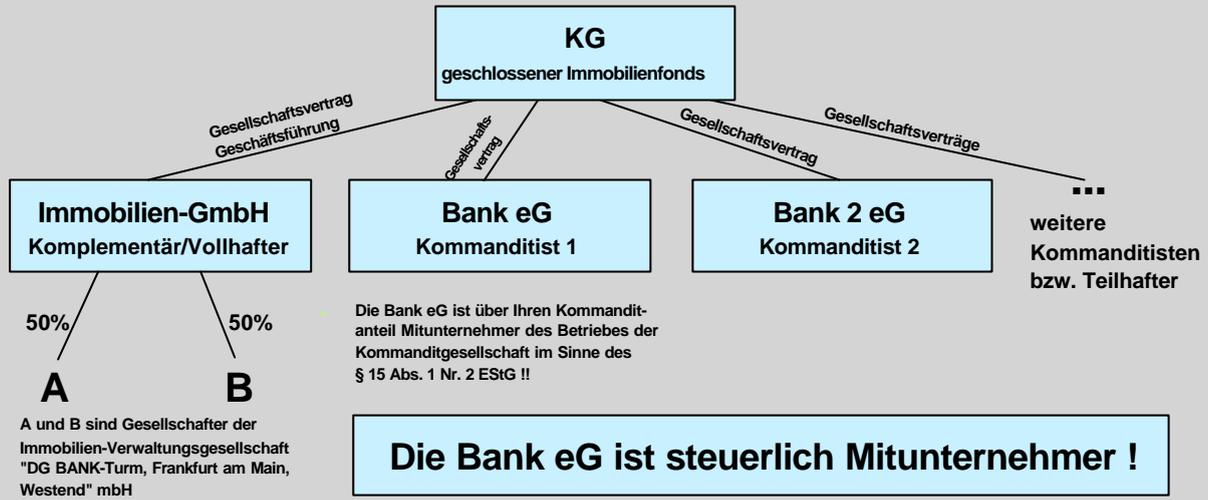
(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 24

## Beispiel GmbH & Co. KG-Beteiligung

Annahme: Eine Genossenschaftsbank ist mit Euro 100.000,- an der Immobilien-Gesellschaft "DG BANK-Turm, Frankfurt am Main, Westend" mbH & Co.KG des genossenschaftlichen Verbundes beteiligt. Die Kommanditeinlage wurde voll eingezahlt.



Quelle: eigene Darstellung

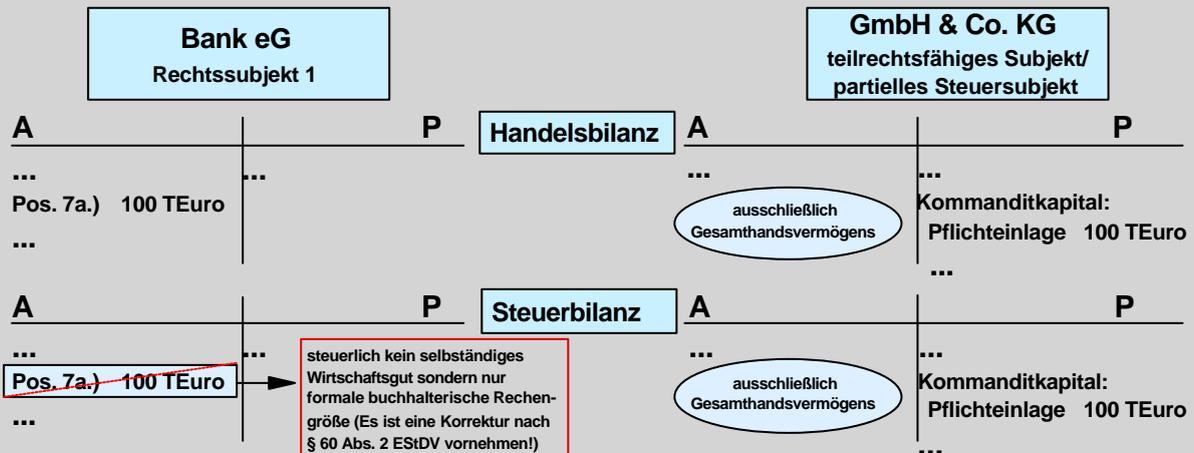
(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 25

## Bilanzierungsbeispiel GmbH & Co. KG-Beteiligung

Annahme: Eine Genossenschaftsbank ist mit Euro 100.000,- an der Immobilien-Gesellschaft "DG BANK-Turm, Frankfurt am Main, Westend" mbH & Co.KG des genossenschaftlichen Verbundes beteiligt. Die Kommanditeinlage wurde voll eingezahlt.



**Der Bank eG werden steuerlich die Ergebnisse aus der Mitunternehmerschaft anteilig unmittelbar zugerechnet.**

Quelle: eigene Darstellung

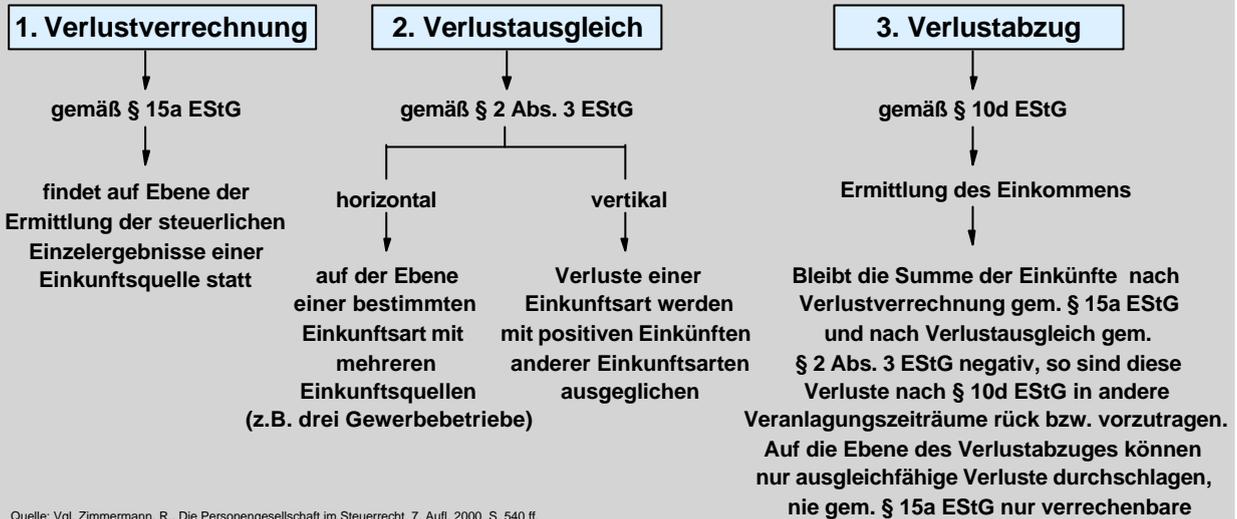
(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 26

## Abzugsfähigkeit von Verlusten bei der Bank in drei Phasen

- Verlustanteile des Kommanditisten (Kreditgenossenschaft) werden in einen ausgleichsfähigen und einen verrechenbaren Teil zerlegt
- Durch die Zerlegung wird die Abzugsfähigkeit von Verlusten in drei Phasen erfaßt:



Quelle: Vgl. Zimmermann, R., Die Personengesellschaft im Steuerrecht, 7. Aufl. 2000, S. 540 ff.

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 27

## Fallbeispiel für die Abzugsfähigkeit von Verlusten

Eine Genossenschaftsbank beteiligt sich zu Beginn des Jahres 01 mit Euro 100.000,- als Kommanditist an einer GmbH & Co. KG. Die Kommanditeinlage wurde voll eingezahlt. Im Rahmen der GmbH & Co. KG entfallen auf die Bank eG in den Jahren 01 und 02 Verluste von je Euro 60.000,- an.

FALL A): Im Jahr 03 wird der Genossenschaftsbank ein Gewinn in Höhe von Euro 50.000,- unmittelbar als Ergebnis zugerechnet. Diese Entwicklung entspricht dem prognostizierten Liquiditätsplan.

FALL B): Im Jahr 03 wird der Genossenschaftsbank ein weiterer Verlust in Höhe von Euro 60.000,- unmittelbar als Ergebnis zugerechnet.

### Entwicklung des Kapitalkontos

Fall A)				Fall B)			
Einlage	01.01.01	+ 100.000	Euro	Einlage	01.01.01	+ 100.000	Euro
Verlust	31.12.01	- 60.000	Euro	Verlust	31.12.01	- 60.000	Euro
Kapitalkonto per	31.12.01	+ 40.000	Euro	Kapitalkonto per	31.12.01	+ 40.000	Euro
Verlust	31.12.02	- 60.000	Euro	Verlust	31.12.02	- 60.000	Euro
Kapitalkonto per	31.12.02	- 20.000	Euro	Kapitalkonto per	31.12.02	- 20.000	Euro
Gewinn	31.12.03	+ 50.000	Euro	Verlust	31.12.03	- 60.000	Euro
Kapitalkonto per	31.12.03	+ 30.000	Euro	Kapitalkonto per	31.12.03	- 80.000	Euro

Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 28

# Rechtsformen der Kapitalgesellschaft

- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

# Bilanzierungsbeispiel GmbH-Beteiligung

Annahme: Eine Genossenschaftsbank ist mit Euro 100.000,- zu 100% an einer Immobilienvermittlungs-GmbH beteiligt. Die Stammeinlage wurde voll eingezahlt.  
(Aus Gründen der Vereinfachung wird unterstellt, daß der Anschaffungspreis den Anschaffungskosten gleichzusetzen ist.)

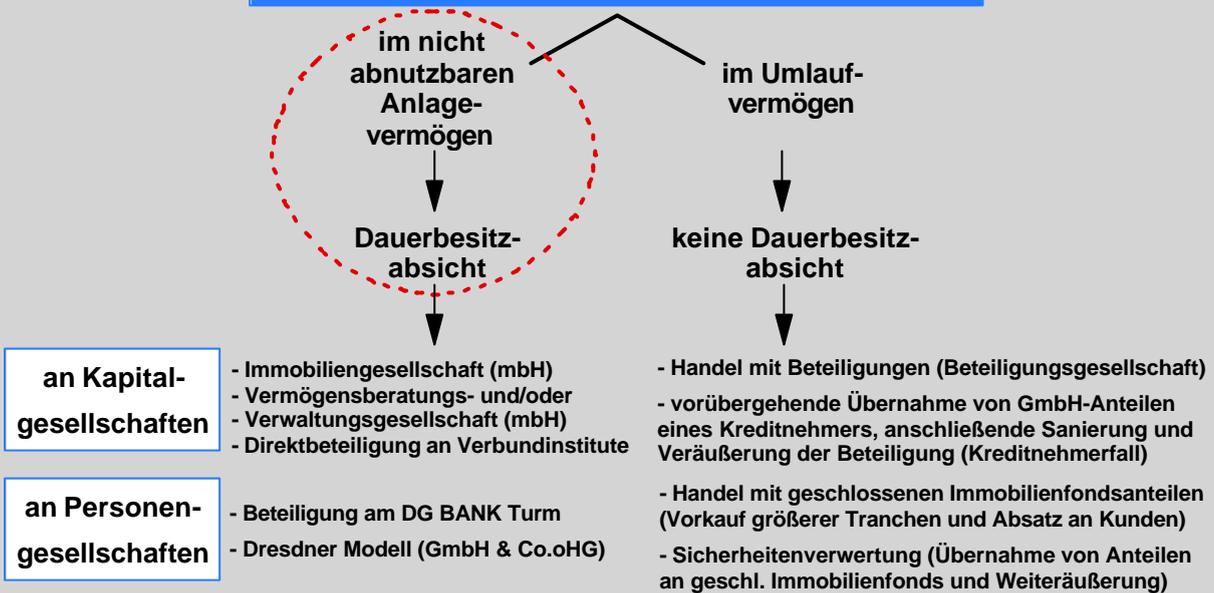
Bank eG Rechtssubjekt 1/ Steuersubjekt 1		Handelsbilanz		Immobilien-GmbH Rechtssubjekt 2/ Steuersubjekt 2	
A	P	A	P	A	P
...	...	...	...	...	...
Pos. 8.) 100.000,- Euro					Stammkapital: 100.000,- Euro
...		...	...	...	...
Bank eG Rechtssubjekt 1/ Steuersubjekt 1		Steuerbilanz		Immobilien-GmbH Rechtssubjekt 2/ Steuersubjekt 2	
A	P	A	P	A	P
...	...	...	...	...	...
Pos. 8.) 100.000,- Euro					Stammkapital: 100.000,- Euro
...		...	...	...	...

**Bilanzierung nach dem Trennungsprinzip**

Quelle: eigene Darstellung

# Beispiele aus der Bankpraxis für Beteiligungen

## Beteiligungen der Kreditgenossenschaft



(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Quelle: eigene Darstellung

Anlage Nr. 31

## Inhalt

1. Allgemeine Einführung
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen
5. Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001
6. Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



## Falkonstruktionen für die GmbH-Beteiligung

Eine Genossenschaftsbank beteiligt sich direkt zu Beginn des Jahres 1986 mit Euro 100.000,- als Gesellschafter zu 100 % an einer Immobilienvermittlungs-GmbH. Die Stammeinlage wurde voll eingezahlt.

FALL A): Die GmbH erwirtschaftete seit 1986 fortlaufend jedes Geschäftsjahr Gewinne.

FALL B): Wie FALL A), aber in den Geschäftsjahren von 1996 bis 1999 sind in der GmbH Verluste in Höhe von Euro 80.000,- aufgelaufen. Die Bank eG will nun erstmalig zum 31.12.1999 eine Teilwertabschreibung in Höhe von Euro 80.000,- vornehmen

FALL C): In den Geschäftsjahren von 1986 bis 1992 sind in der GmbH Verluste in Höhe von Euro 90.000,- aufgelaufen. Die zukünftige Geschäftsentwicklung wurde anhand eines erstellten Businessplans bei der Bilanzerstellung in 1993 für den 31.12.1992 negativ eingeschätzt. Die Genossenschaftsbank ging daher von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung aus und hat per 31.12.1992 eine Teilwertabschreibung in Höhe von Euro 90.000,- vorgenommen.

In den folgenden Geschäftsjahren (von 1993 bis einschließlich 1999) konnte die GmbH nur ausgeglichene Ergebnisse erwirtschaften, d.h. es wurden noch keine Gewinne erwirtschaftet, die die o.g. Verluste ausgeglichen haben.

FALL D): Wie FALL C), aber in den folgenden Geschäftsjahren (von 1993 bis einschließlich 1999) konnte die GmbH Gewinne erwirtschaften, die die Verluste mehr als kompensiert haben.

Welche ertragssteuerlichen Probleme können sich in den o.g. Fällen für die Bank eG ergeben?

Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 32

## Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung

-aus den Falkonstruktionen für die GmbH-Beteiligung-

Fall A)

Bisher und im Jahr 1999 keine TWA

Probleme:

- a) Lückenloser Nachweis der historischen AK (da Wertobergrenze in der HB und StB)
- b) keine ertragsteuerlich mindernde Wirkung

Fall B)

Nach dem 01.01.1999 vorgenommene TWA

Probleme:

- Liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor? Wie kann dafür ein Nachweis erbracht werden?
- Folge-Probleme:
  - a) Umgekehrte Beweislast
  - b) Jährliche Nachweispflicht
  - c) Akzeptanz der Teilwertabschreibung vom steuerlichen Außenprüfer?
  - d) wenn nicht, droht Steuernachzahlung + Strafzins
  - e) bei zukünftiger Werterholung muß bis zum aktuellen Teilwert zugeschrieben werden, d.h. keine Sopo-Bildung möglich
  - f) durch d) und e) droht erheblicher Liquiditätsentzug durch die Steuerzahlung (Körperschaft- und Gewerbesteuer)
  - g) Zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz sind zu berücksichtigen

Fall C)

Vor dem 01.01.1999 vorgenommene TWA mit voraussichtlich dauernder Wertminderung

Probleme:

Mangelnde Dokumentation weit zurückliegender TWA

Fall D)

Vor dem 01.01.1999 vorgenommene TWA ohne voraussichtlich dauernder Wertminderung

Probleme:

- a) Aufdeckung von stillen Reserven
- b) Sopo-Bildung nur im Erstjahr (1999) möglich
- c) Lückenloser Nachweis der historischen AK
- d) Aufbewahrungsfristen
- e) Mangelnde Dokumentation weit zurückliegender TWA
- f) Wertaufholung führt zur Erhöhung der KöSt- und GewSt.-Last
- g) Liquiditätsentzug durch Steuerzahlung

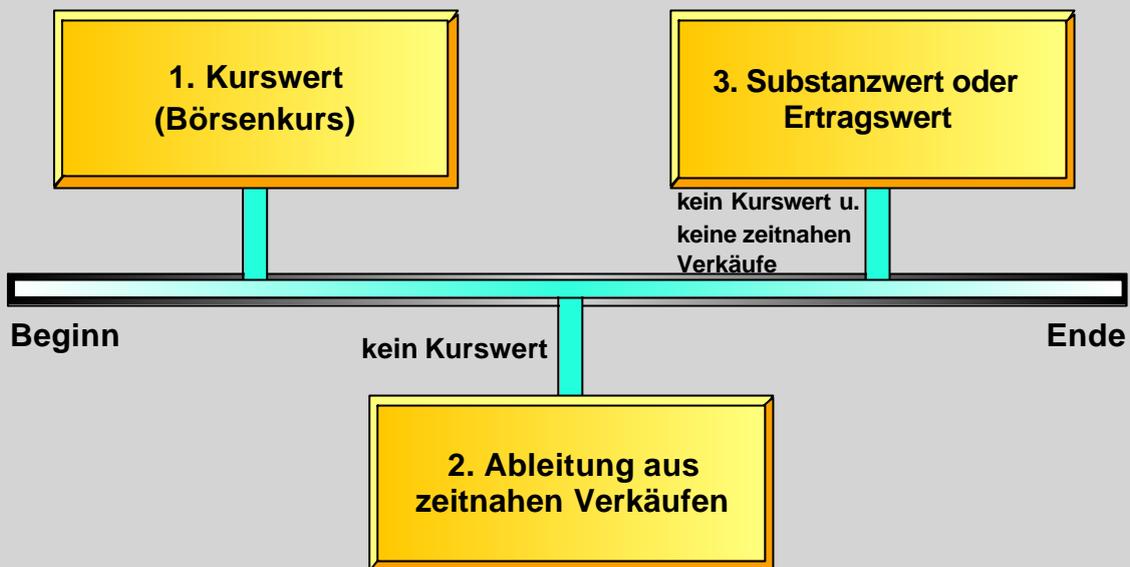
Hinweis: TWA = Teilwertabschreibung  
Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 33

## Wertermittlungsrangfolge für Anteile an Kapitalgesellschaften



Quelle: eigene Darstellung

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK 

Anlage Nr. 34

## Definition: Voraussichtlich dauernde Wertminderung

- Liegt vor, soweit der Wert des Wirtschaftsgutes nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert sinkt.
- "Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Wertminderung aus besonderem Anlass (z.B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer."
- "Für die Beurteilung eines voraussichtlich dauernden Wertverlustes zum Bilanzstichtag kommt der Eigenart des betreffenden Wirtschaftsgutes eine maßgebliche Bedeutung zu (BFH vom 27. November 1974, BStBl II 1975 S. 294)."
- "Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden."

Quelle: BMF Schreiben IV C2 - S2171b - 14/00 vom 29. Februar 2000

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs

DG BANK 

Anlage Nr. 35

# Beteiligung der Genossenschaftsbank an der GmbH

- Teilwertabschreibung, Wertaufholung, Maßgeblichkeitsprinzip -

		Handelsbilanz	Steuerbilanz
<b>Fall B)</b>	Abschreibung auf beizulegenden Wert (Teilwert) <sup>1)</sup> bei vorübergehender Wertminderung	<b>Wahlrecht</b> (§ 253 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz i.V.m. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB)	<b>Verbot</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)
	Abschreibung auf beizulegenden Wert (Teilwert) <sup>1)</sup> bei voraussichtlich dauernder Wertminderung	<b>Pflicht</b> (§ 253 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz HGB)	<b>Pflicht</b> <sup>2)</sup> (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 EStG)
	Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	<b>Verbot</b> (§ 279 Abs. 1 Satz 1 HGB)	<b>Verbot</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)
<b>Fall D)</b>	Wertaufholung	<b>Pflicht</b> (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 HGB)	<b>Pflicht</b> <sup>3)</sup> (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG)

<sup>1)</sup> Es wird angenommen, daß beizulegender Wert und Teilwert identisch sind.

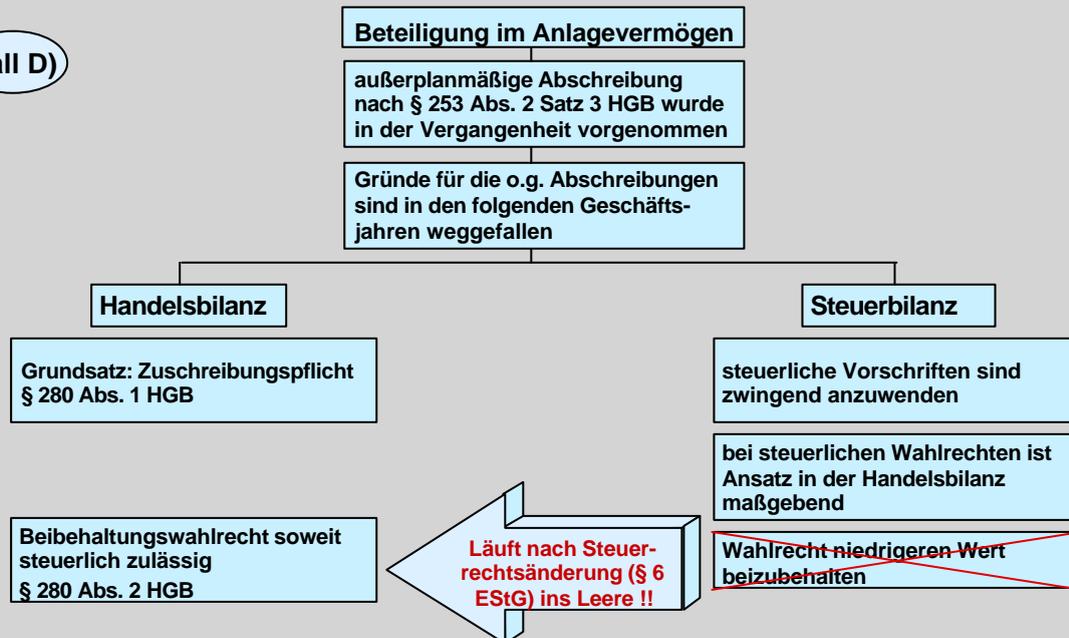
<sup>2)</sup> Das nach dem Wortlaut des EStG bestehende Abschreibungswahlrecht wird durch das Maßgeblichkeitsprinzip zur Abschreibungspflicht. Dies gilt nach h.M. jedenfalls dann, wenn der Gewinn nach § 5 Abs. 1 EStG ermittelt wird (vgl. die Darstellung des Meinungsstands bei Schmidt/Glanegger, EStG, 18. Aufl. 1999, § 6 Rz. 217)

<sup>3)</sup> Das steuerliche Wertaufholungsgebot wurde eingefügt durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

Quelle: Vgl. Neu, Norbert, Steuerliche Abschreibung und Wertaufholung bei GmbH-Beteiligungen, Zeitschrift "GmbH-Steuerberater", 10.1999, S. 284 ff.

## Wertaufholungsgebot nach § 280 HGB zieht auch steuerlich

**Fall D)**



Quelle: eigene Darstellung

## Inhalt

1. Allgemeine Einführung
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen
5. **Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001**
6. **Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten**

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



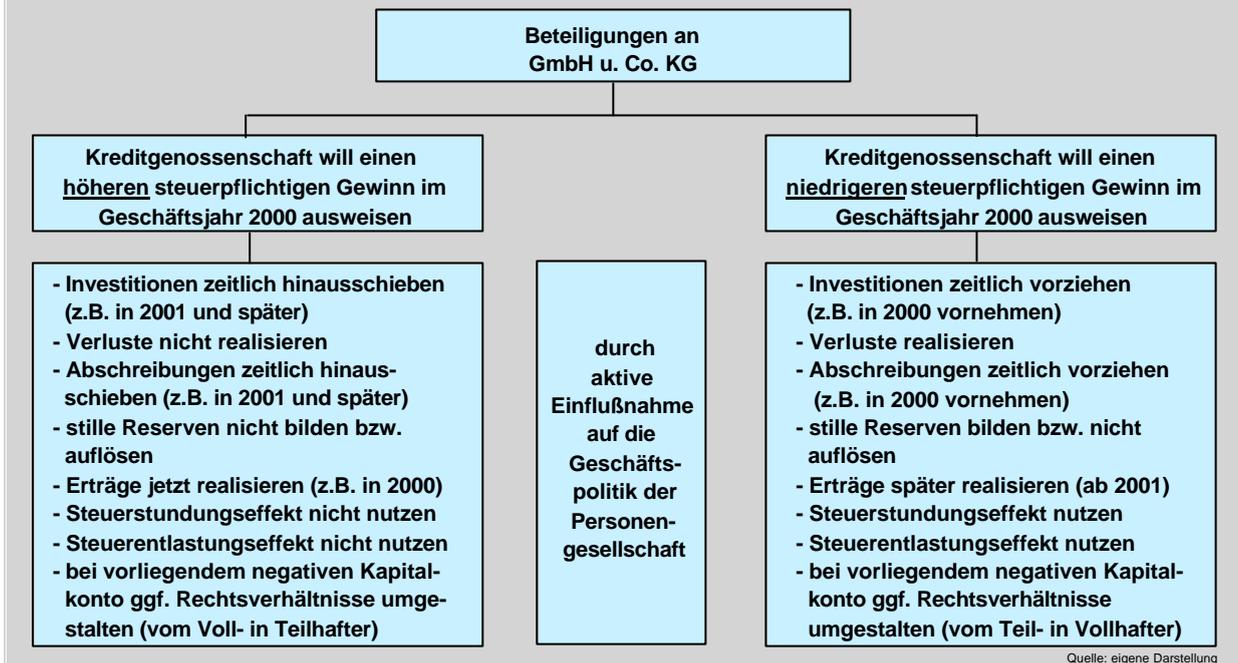
## Inhalt

1. Allgemeine Einführung
2. Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluß
3. Bilanzierung von Beteiligungen der Kreditgenossenschaften
4. Ertragsteuerliche Probleme bei der Bewertung von GmbH-Beteiligungen anhand verschiedener Fallkonstruktionen
5. **Ausblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform 2001**
6. **Fazit: Prüfung der folgenden Vorschläge und Handlungsoptionen unter steuerbilanzpolitischen Aspekten**

(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



# Checkliste "Steuerbilanzpolitische Ansatzpunkte"

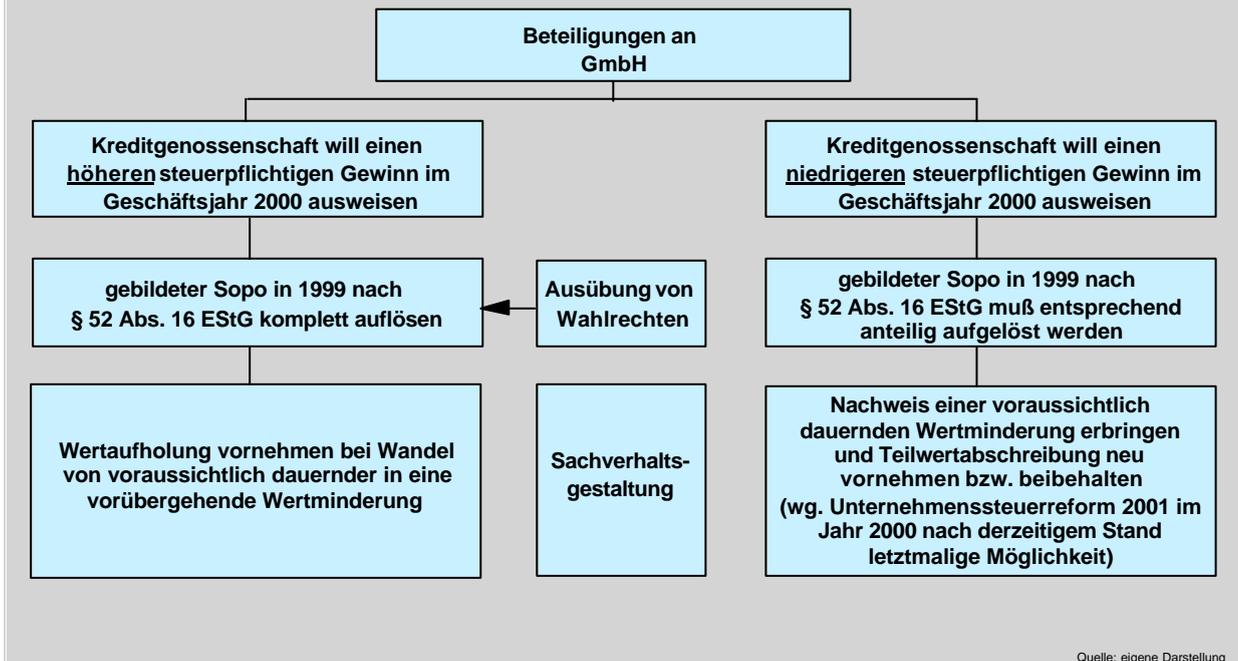


(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 38

# Checkliste "Steuerbilanzpolitische Ansatzpunkte"

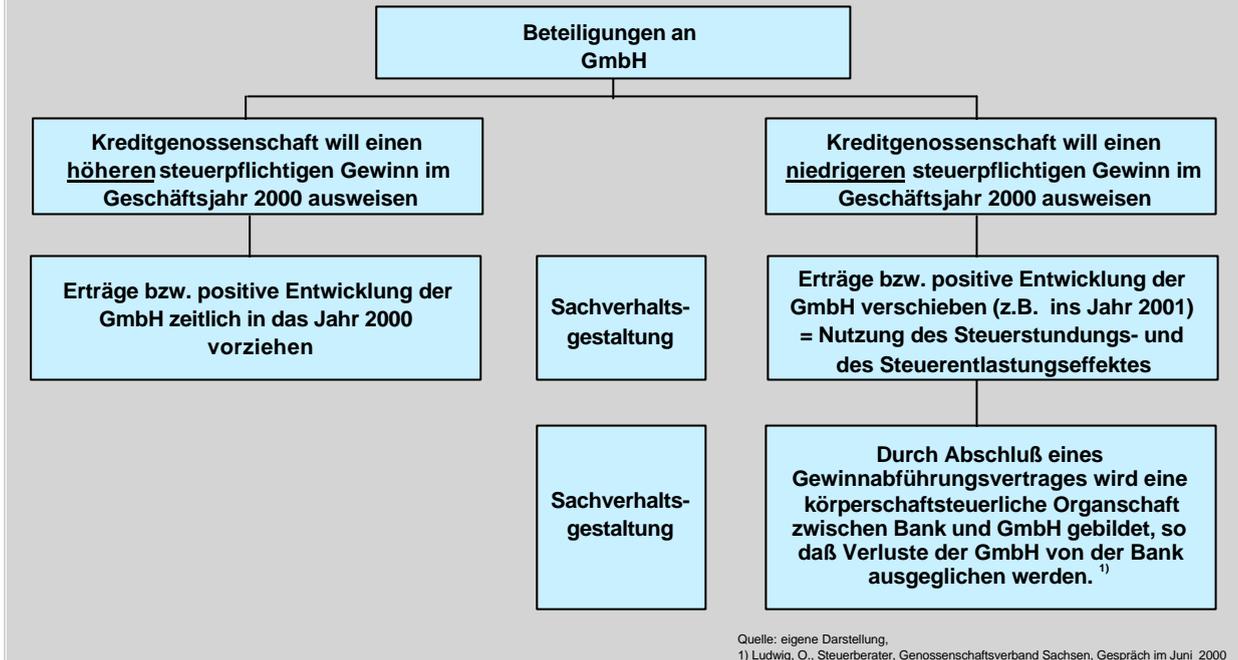


(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 39a

# Checkliste "Steuerbilanzpolitische Ansatzpunkte"

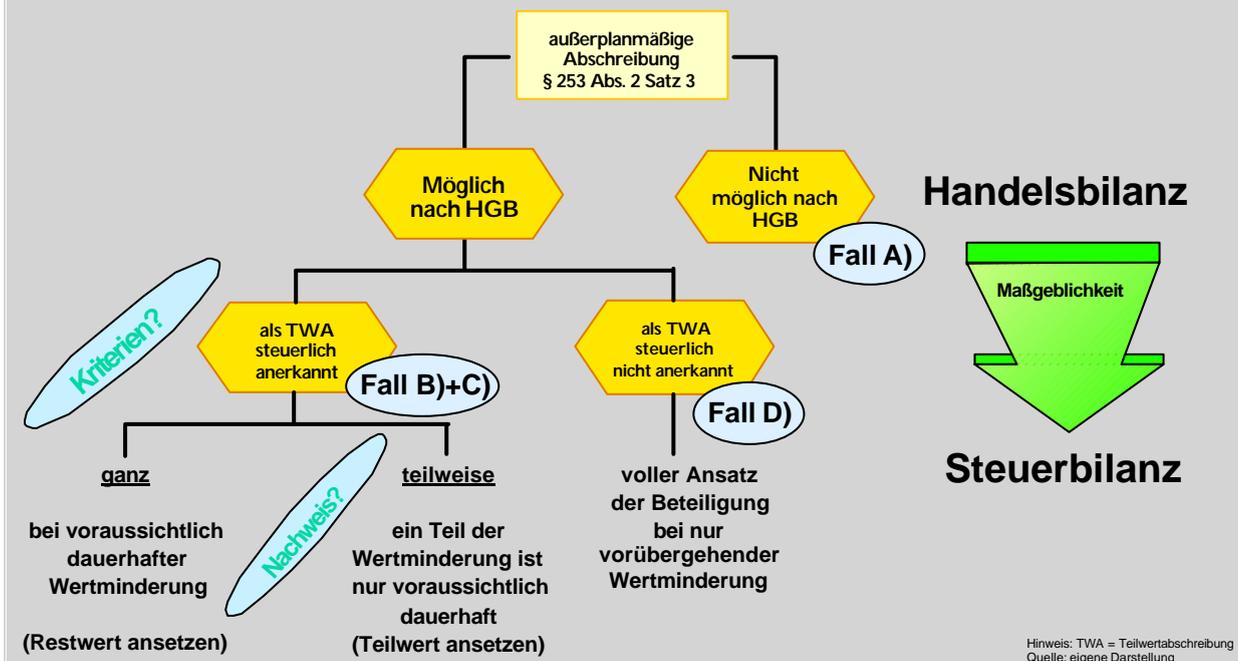


(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr. 39b

# Bewertung der Beteiligung



(c) DG BANK 06/2000  
Bernd Jacobs



Anlage Nr.